

Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 24. Juni 2021

Jahrgang 31 Nr. 15/2021


Inhalt:		Seite
I.	Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt	
1.	Entschädigungssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt	3 - 6
2.	Ehrensatzung Eisenhüttenstadt	7 - 12
3.	1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt	13
II.	Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung	
III.	Bekanntmachungen anderer Institutionen	


Impressum:**Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

 (03364)566-309

 (03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de

E-Mail-Adresse: Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse finden Sie im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung, Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik.

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

1.

Entschädigungssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I, Nr. 38) und der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II Nr.40) sowie §§ 6 bis 8 der Verordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Brandenburg (Brandenburgische Kommunalbesoldungsverordnung - BbgKomBesV) vom 2. Februar 2018 (GVBl. II/18, [Nr. 10]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 41]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 16. Juni 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt:

1. die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld
2. den Verdienstausfall sowie die Reisekosten

der Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner sowie weiterhin die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung der kommunalen Wahlbeamten.

§ 2

Pauschale Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

(1) Die Stadtverordneten erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

(2) Die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld von 15,00 €.

Für mehrere Sitzungen, die am gleichen Tag durchgeführt werden, wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Sitzungsgeld erhalten auch jene Stadtverordnete, die im Auftrage ihrer Fraktion ein gewähltes Ausschussmitglied in der betreffenden Sitzung mit Stimmrecht vertreten.

(3) Ausschussvorsitzende bzw. deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des doppelten Sitzungsgeldes nach § 2 (2), sofern sie nicht zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach § 3 (1) Buchstabe a und b erhalten.

(4) Bei einmaligen unentschuldigten Fehlen zur Stadtverordnetenversammlung wird die monatliche Aufwandsentschädigung um 50 von Hundert gekürzt. Bei zweimaligen unentschuldigten Fehlen in Folge entfällt die monatliche Aufwandsentschädigung für den Monat, in dem die Stadtverordnetenversammlung stattfand.

(5) Die Teilnahme an Stadtverordnetenversammlungen und Ausschüssen wird durch das Büro der Stadtverordnetenversammlung auf einer Anwesenheitsliste dokumentiert.

Eine Nichtteilnahme an der SVV und deren Ausschüssen ist dem Büro der SVV bzw. den Vorsitzenden der SVV/Ausschüsse bis zum Tag der Sitzung anzuzeigen und gilt in folgenden Fällen als entschuldigt:

- a) Teilnahme an Sitzungen des Landtages als deren Mitglied
- b) Eigene Krankheit und Pflegebedürftigkeit naher Angehöriger
- c) Berufsbedingte Verhinderung
- d) Urlaub
- e) Eigene und wichtige Jubiläen naher Familienangehöriger
- f) Nicht verschiebbare Verpflichtungen als Mitglied einer anderen kommunalen Vertretung

§ 3

Zusätzliche/Einmalige Aufwandsentschädigung

(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 werden zusätzliche Aufwandsentschädigungen für folgende Mandatsträger monatlich gezahlt:

a) Vorsitzender der SVV	470,00 €
b) Vorsitzender des Hauptausschusses (sofern nicht hauptamtlicher Bürgermeister)	150,00 €
c) Fraktionsvorsitzende	150,00 €

(2) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Buchstaben a) und c) oder b) und c) des Absatzes 1 nebeneinander zu, so wird nur die höhere bzw. eine Entschädigung gewährt. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Buchstaben a) und b) des Absatzes 1 zu, so wird die Entschädigung nach Buchstabe b) um 50 vom Hundert gekürzt.

(3) Stellvertreter des im § 3 Abs. 1 genannten Personenkreises erhalten 50 v.H. der jeweiligen Aufwandsentschädigung, wenn die Vertretungsdauer in einem Kalendermonat länger als 2 Wochen ist. Die Aufwandsentschädigung der Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

(4) Ist die Funktion nach § 3 Abs. 1 nicht besetzt und wird die Funktion vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält der Stellvertreter 100 % der im § 3 Abs. 1 genannten Beträge.

(5) Vertretungszeiten entsprechend § 3 Abs. 3 sind dem Büro der SVV schriftlich mitzuteilen.

(6) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.

(7) Jeder Stadtverordnete erhält für die Anschaffung eines Notebooks, Tablets oder eines vergleichbaren Geräts eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 €. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Satz 1 entfällt, wenn ein entsprechendes Gerät schon durch das Land Brandenburg oder den Landkreis Oder-Spree gestellt oder finanziert wird. Bei Verlust des Mandats in der Stadtverordnetenversammlung vor Ende der Wahlperiode, ist je vollem Halbjahr bis zum Ende der Wahlperiode ein Betrag in Höhe von 50,00 € an die Stadtkasse zurückzuzahlen. Über die erhaltene Aufwandsentschädigung ist spätestens 3 Monate nach Auszahlung dem Büro Stadtverordnetenversammlung ein Verwendungsnachweis in vereinfachter Form vorzulegen. Mittel, die nicht zweckentsprechend verwendet wurden, sind zurück zu zahlen.

§ 4 Verdienstaussfall

(1) Stadtverordnete, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten auf Antrag einen Ersatz für den entgangenen Arbeitsverdienst. Ein Nachweis des Arbeitgebers ist vorzulegen.

(2) Selbständige und freiberuflich Tätige müssen ihren Verdienstaussfall glaubhaft machen. Dazu bedarf es eines schriftlichen Nachweises über die Höhe der durchschnittlichen Stundensätze und der Ausfallstunden durch einen Steuerberater. Dieser Nachweis ist jährlich bis zum 30.06. dem Büro der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Unterbleibt die Nachweisführung, erfolgt keine Erstattung bzw. bereits gezahlte Beträge werden zurück gefordert.

(3) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen erhalten Stadtverordnete für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann und die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist. Der notwendige Betreuungsaufwand und die Höhe der finanziellen Aufwendungen sind nachzuweisen.

(4) Die Entschädigungen nach Abs. 1-3 sind arbeitstäglich auf 8 Stunden begrenzt. Sie dürfen monatlich 35 Stunden nicht überschreiten. Verdienstaussfall wird nur in begründeten Ausnahmefällen (z .B. Schichtarbeit, Ladenöffnungszeiten u. ä.) für Zeiten nach 19:00 Uhr gewährt.

(5) Die Entschädigung nach Abs. 2 darf 20 € pro Stunde nicht überschreiten. Die Entschädigung nach Abs. 3 ist auf 13 € pro Stunde begrenzt.

(6) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 5 Reisekostenvergütung

Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 6
Zahlungsbestimmungen

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich rückwirkend bis zum Ende des darauf folgenden Monats.

(2) Die Zahlung von Sitzungsgeldern, Verdienstaufschlag sowie der Reisekosten erfolgt quartalsweise jeweils zum Ende des darauf folgenden Monats.

§ 7
Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte

Der Bürgermeister erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 € und der Erste Beigeordnete in Höhe von 75,00 % der Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

§ 8
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Entschädigungssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt tritt am 01. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 16. Dezember 2006 außer Kraft.

Eisenhüttenstadt, 21. Juni 2021



Frank Balzer
Bürgermeister

2.

Satzung über die Verleihung von Ehrungen der Stadt Eisenhüttenstadt (Ehrensatzung Eisenhüttenstadt)

Auf der Grundlage des § 3 sowie des § 26 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S.286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl.I/20, Nr. 38, S.2) beschließt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 16. Juni 2021 folgende Ehrensatzung:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Ziel und Zweck

(1) Die Stadt Eisenhüttenstadt ehrt Personen, die sich in besonderer Weise und mit herausragenden Leistungen sowie aufgrund außergewöhnlichen Engagements oder uneigennütigen Wirkens um die Stadt und das Gemeinwohl für die Eisenhüttenstädter Bürgerinnen und Bürger besondere Verdienste erworben haben.

(2) Soweit in dieser Richtlinie geschlechtsspezifische Begriffe verwendet werden, gilt die jeweilige Bestimmung für andere Geschlechter gleichermaßen.

§ 2

Arten der Ehrungen

(1) Ehrungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verleihung des Ehrenbürgerrechts,
2. die Eintragung in das Goldene Buch,
3. die Würdigung herausragenden ehrenamtlichen Engagements durch Verleihung der Ehrenamt-Nadel und Eintrag in das Buch des Ehrenamtes der Stadt Eisenhüttenstadt.

Für denselben Anlass kann nur eine Ehrung bzw. Würdigung erfolgen.

II. Ehrenbürgerrecht

§ 3

Verleihung des Ehrenbürgerrechts

(1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Ehrung, die die Stadt Eisenhüttenstadt verleiht. Sie ist eine besondere Auszeichnung, die weit über andere Auszeichnungen und Ehrungen hinausgeht. An ihre Verleihung sind daher höchste Ansprüche zu stellen.

(2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt an Persönlichkeiten, die außergewöhnliche und bleibende Verdienste um die Stadt Eisenhüttenstadt erworben haben und sich in beispielloser Weise um das Ansehen der Stadt Eisenhüttenstadt verdient gemacht haben.

Es kann sich darüber hinaus um ein herausragendes Lebenswerk handeln, welches mit der Stadt Eisenhüttenstadt verbunden ist oder ein Einzelhandeln, welches den üblichen Rahmen bei Weitem übersteigt und mit der Entwicklung der Stadt Eisenhüttenstadt überregional in Verbindung steht.

(3) Das Ehrenbürgerrecht wird nur zu Lebzeiten an Einzelpersonen vergeben.

Die zu ehrende Person muss in Eisenhüttenstadt wohnen, einen großen Teil ihres Lebens hier verbracht oder in ihrem Wirken einen regelmäßigen Bezug zur Stadt Eisenhüttenstadt haben. Es muss die Bereitschaft zur Annahme der Ehrenbürgerschaft vorliegen.

§ 4 Vorschläge und Antragstellung

(1) Vorschläge für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts können an den Bürgermeister oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gerichtet werden.

(2) Der Bürgermeister oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann im beiderseitigen Einvernehmen einen Antrag zur Beschlussfassung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an die Stadtverordnetenversammlung stellen.

(3) Vor der Einreichung des Antrages an die Stadtverordnetenversammlung ist dieser mit Begründung und unter Wahrung der Vertraulichkeit dem Hauptausschuss vorzulegen, der ihn zum Schutz der Privatsphäre der vorgeschlagenen Persönlichkeit nach nicht öffentlicher Beratung mit einer Beschlussempfehlung für die Stadtverordnetenversammlung versieht.

§ 5 Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts

(1) Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts trifft die Stadtverordnetenversammlung. Der Beschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Zum Schutz der Privatsphäre der für eine Ehrung vorgeschlagenen Persönlichkeit erfolgt die Beratung über die Ehrung in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Der Beschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist im „Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt“ öffentlich bekannt zu machen.

§ 6 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

(1) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird eine Urkunde ausgestellt, die von dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Bürgermeister zu unterzeichnen ist.

(2) Die Übergabe der Urkunde erfolgt in einem feierlichen Rahmen durch den Bürgermeister. Mit diesem Anlass verbunden ist die Eintragung des Ehrenbürgers in das Goldene Buch der Stadt Eisenhüttenstadt und die Überreichung der Urkunde zur Ehrenbürgerschaft.

(3) In der Urkunde für den Ehrenbürger sind seine Verdienste, die für die Verleihung ausschlaggebend waren, aufzuführen. Der zum Ehrenbürger Ernannte kann die Annahme verweigern.

(4) Eine Kopie der Urkunde ist im Archiv der Stadt Eisenhüttenstadt aufzubewahren.

(5) Von jedem Ehrenbürger wird ein, von einem professionell tätigen Fotografenerstelltes Porträt angefertigt, das an ausgewählter Stelle im Rathaus präsentiert wird.

§ 7 Rechte und Pflichten des Ehrenbürgers

(1) Mit der Verleihung der Ehrenbürgerschaft sind keinerlei Rechte oder Pflichten verbunden.

(2) Das Ehrenbürgerrecht besteht auf unbegrenzte Zeit. Das Ehrenbürgerrecht als höchstpersönliches Recht erlischt mit dem Tode des Ehrenbürgers.

§ 8

Entziehung des Ehrenbürgerrechts

(1) Das Ehrenbürgerrecht kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung entzogen werden, wenn sich der Ehrenbürger durch sein Verhalten als unwürdig erwiesen hat. Als unwürdiges Verhalten gilt jede mit der Stellung und dem Ansehen eines Ehrenbürgers unvereinbare Handlungsweise, insbesondere die Begehung von Straftaten oder Störungen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit, die wegen ihrer Schwere und Folgen als besonders verwerflich anzusehen sind. Ein diesbezüglicher Antrag bedarf der Schriftform und muss nachprüfbar Feststellungen enthalten. Anonyme Anträge werden nicht bearbeitet.

(2) Der Beschluss über die Entziehung des Ehrenbürgerrechts hat in nichtöffentlicher Sitzung zu erfolgen und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Vor der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über die Entziehung des Ehrenbürgerrechtes ist der Betroffene anzuhören, gegebenenfalls in Form einer schriftlichen Anhörung. Die Entscheidung selbst ist ihm zuzustellen.

Der von dem Beschluss Betroffene ist verpflichtet, die Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an den Bürgermeister zurückzugeben.

Der Beschluss über die Entziehung des Ehrenbürgerrechts ist im „Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt“ öffentlich bekannt zu machen.

III. Goldenes Buch

§ 9

Eintragung ins Goldene Buch

(1) Die Stadt führt ein "Goldenes Buch". Eine Eintragung in das Goldene Buch ist die zweithöchste Auszeichnung der Stadt Eisenhüttenstadt.

(2) Eine Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Eisenhüttenstadt kann zu besonderen Anlässen erfolgen. Besondere Anlässe sind insbesondere:

- Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Eisenhüttenstadt,
- Besuche von Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Kirche oder sonstigen gesellschaftlich bedeutsamen Bereichen (Ehrengäste),
- Würdigung von Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise oder durch besondere Leistungen um das Ansehen oder um die Entwicklung Eisenhüttenstadts und um das Wohl der Bürger verdient gemacht haben (Verdienstvolle Persönlichkeiten).

Über eine Eintragung bei weiteren, nicht in Absatz 2 aufgeführten besonderen Anlässen entscheidet der Bürgermeister.

(3) Die Ehrung von Personen durch die Eintragung in das Goldene Buch ist nicht an deren Wohnsitz in der Stadt Eisenhüttenstadt gebunden.

(4) Jede Person soll sich in der Regel nur einmal in das Goldene Buch eintragen, es sei denn, die zweite Eintragung erfolgt in Ausübung eines anderen Amtes.

§ 10 Ehregäste der Stadt

(1) Herausragende Personen der Zeitgeschichte, die die Stadt Eisenhüttenstadt besuchen, können durch den Bürgermeister in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen ihres Besuches durch Eintragung in das „Goldene Buch“ geehrt werden.

(2) Der Bürgermeister wird ermächtigt, insbesondere folgende Personen bei ihrem Aufenthalt in der Stadt Eisenhüttenstadt um Eintragung zu bitten:

- a) Staatsoberhäupter und andere hochrangige Vertreter anderer Staaten;
- b) den Bundespräsidenten, Bundestagspräsidenten sowie den Bundeskanzler und Minister der Bundesregierung;
- c) Ministerpräsidenten der Bundesländer;
- d) Minister des Bundeslandes Brandenburg;
- e) Bürgermeister oder andere hochrangige Vertreter der Partnerstädte der Stadt Eisenhüttenstadt.

Dabei ist es unerheblich, auf wessen Einladung die Personen sich in der Stadt aufhalten, jedoch soll der Aufenthalt mehr als nur privaten Charakter haben.

§ 11 Verdienstvolle Persönlichkeiten

(1) Persönlichkeiten, die sich auf politischem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, sportlichem oder humanitärem Gebiet herausragende Verdienste erworben haben, können mit einer Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Eisenhüttenstadt geehrt werden. Die Verdienste müssen in einem direkten Bezug zur Stadt stehen und geeignet sein, mit mindestens regionaler Bedeutung das Ansehen der Stadt zu steigern, das Wohl ihrer Einwohner oder die Entwicklung der Stadt zu fördern. Es kann sich dabei um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Stadt Eisenhüttenstadt verbunden ist oder ein Einzelhandeln, welches den üblichen Rahmen weit übersteigt und nachweislich dem Gemeinwohl dient.

(2) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Eintragung verdienstvoller Persönlichkeiten in das Goldene Buch der Stadt sind der Bürgermeister und die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung. Die Einwohner können dem Bürgermeister oder den Fraktionen schriftlich begründete Vorschläge für die Eintragung unterbreiten.

§ 12 Verfahren

(1) Die Entscheidung über die Ehrung verdienstvoller Persönlichkeiten durch Eintragung in das Goldene Buch gem. § 11 dieser Satzung trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung. § 9 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung bleibt von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Eintragung ins Goldene Buch soll in einem feierlichen öffentlichen Rahmen durch den Bürgermeister erfolgen. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ist dazu einzuladen.

IV. Würdigung herausragenden ehrenamtlichen Engagements

§ 13

Ehrenamt-Nadel und Buch des Ehrenamtes

(1) Die Stadt Eisenhüttenstadt ehrt herausragendes und langjähriges ehrenamtliches Engagement von Bürgerinnen und Bürgern durch Verleihung der Ehrenamt-Nadel und Eintragung in das „Buch des Ehrenamtes der Stadt Eisenhüttenstadt“. Dies ist die dritthöchste Auszeichnung der Stadt.

(2) Die Ehrenamt-Nadel der Stadt Eisenhüttenstadt ist Ausdruck öffentlicher Anerkennung und Würdigung des Engagements und wird nur zu diesem Anlass verliehen; sie weist ihren Träger als herausragend ehrenamtlich engagierten Bürger der Stadt aus. Sie wird nur an Einzelpersonen verliehen.

(3) Die mit der Verleihung der Ehrenamt-Nadel verbundene persönliche Eintragung des Geehrten in das „Buch des Ehrenamtes“ soll die große Bedeutung ehrenamtlichen Engagements und die Menschen dahinter für Eisenhüttenstadt dokumentieren.

§ 14

Verfahren zur Würdigung ehrenamtlichen Engagements

(1) Das zu würdigende ehrenamtliche Engagement soll sich durch einen, über das übliche ehrenamtliche Engagement hinausgehenden persönlichen, unentgeltlichen und gemeinnützigen Einsatz auszeichnen.

Es soll

- für einen in Eisenhüttenstadt tätigen Verein / eine hier ansässige Einrichtung erfolgen.
- langjährig und parteienunabhängig sein.
- sich auf ein außerberufliches Gebiet beziehen.
- überdurchschnittlich und herausragend gegenüber dem anderen Mitstreiter des Vereines/ der Einrichtung sein.
- Vorbildcharakter für den Vereinsnachwuchs und die Öffentlichkeit haben.

(2) Das Erfordernis der langjährigen Dauer oder einer besonders intensiv und umfangreich geleisteten ehrenamtlichen Tätigkeit kann auch dann erfüllt sein, wenn die Tätigkeit ihrer Natur nach nur während eines Teils des Jahres erbracht werden kann.

Tätigkeiten in verschiedenen ehrenamtlichen Bereichen, die zu verschiedenen Zeiten geleistet wurden, können addiert werden.

Eine erneute Würdigung für dieselben Engagementbereiche ist ausgeschlossen.

Die Anzahl der jährlich Gewürdigten wird auf max. 10 Personen begrenzt.

(3) Vorschlagsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger und Eisenhüttenstädter Vereine und Einrichtungen, bei denen ehrenamtliches Engagement in folgenden Bereichen erfolgt:

- Sport,
- Kultur,
- Soziales,
- Jugendarbeit,
- Integrationsarbeit.

Der Vorschlag ist auf einem Vordruck einzureichen und entsprechend schriftlich zu begründen.

(4) Die Vorschläge sind zu richten an den Bürgermeister. Dieser entscheidet gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung über die Auswahl. Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht.

(5) In zeitlicher Nähe zum jährlichen Internationalen Tag des Ehrenamtes am 5. Dezember soll die jeweils letzte Sitzung der Stadtverordnetenversammlung eines Jahres den öffentlichen Rahmen bieten, in dem sich die ausgewählten ehrenamtlich Engagierten in einem kleinen Festakt in das „Buch des Ehrenamtes der Stadt Eisenhüttenstadt“ eintragen und die Ehrenamt-Nadel sowie eine Ehrenurkunde verliehen bekommen.

V. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ehrensatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Stadt Eisenhüttenstadt vom 05.12.1993, zuletzt geändert am 25.06.2001, außer Kraft.

Eisenhüttenstadt, 21. Juni 2021



Frank Balzer
Bürgermeister

3.

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 16. Juni 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 3 der Hauptsatzung vom 11.03.2020 (Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 06/2020 vom 24.03.2020) wird wie folgt geändert:

§ 3

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Eisenhüttenstadt zeigt auf goldfarbenem Grund vorn die in Rot gehaltene Silhouette eines Wohnhochhauses und dahinter die eines metallurgischen Werkes, darüber schwebend und angerissen die blaue Kontur der Friedenstaube; im Schildfuß drei blaue Wellen.

(2) Die Stadtflagge zeigt auf grün gerandetem goldfarbenem Grund das Wappen der Stadt, darüber in Schwarz den Schriftzug "Eisenhüttenstadt". Am Rande ist die Fahne mit goldfarbenen Fransen eingefasst.

(3) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt das Stadtwappen mit der oberen Umschrift "Stadt Eisenhüttenstadt" und der unteren Umschrift "Landkreis Oder-Spree".

(4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen. Näheres regelt die Siegelordnung.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Eisenhüttenstadt, 21. Juni 2021



Frank Balzer
Bürgermeister